

In Hoffes Gnaden
den Wir Johann Wilhelm
Pfalz = Graff bey Rhein / des Heil.
Röm. Reichs Erb = Schatz = Meister / und Chur =
Fürst / in Bayren / zu Gülich / Cleve / und Berg
Herzog / Graff zu Beldenz / Sponheimb / der
Marck / Ravensberg / und Mörs /
Herr zu Ravensstein / 2c. 2c.

Ihun kundt und fügen Unseren Beamte-
ten / Unterherren / Scheffen / Vorste-
heren / und gemeinen Unterthanen / uff
dem Landt / auch Burgermeister und Rath in
denen Städten / Flecken und Freyheiten / beyder
Unser Herzogthümer Gülich und Berg / fort
Jedermänniglichen hiemit gnädigst zu wissen;

Was gestalten in hieniedrigen Unseren Gülich-
und Bergischen Landen bevorab in hiesiger Un-
serer Residenz = Stadt Düsseldorf eine wollein-
gerichtete Policey = Ordnung / wornach in denen
Commerciën und Handlungen / lauten und

2/5
verkauffen/ der Preiß/ mithin deren Hand=Wer=
ckeren/ Dienst=Botten und Tag=Löhner Beloh=
nung/ und sonsten alles der Billigkeit nach re=
guliret werden sollen/ durch offenen Druck vor=
mahls publicirt/ und obwohlen auch zu deren
Festhaltung und stätter Observanz verschiede=
ne Geschärfste Verordnungen erlassen worden/
So haben Wir dannoch deme zuwider bißhero
Höchst=mißfällig vernommen/ zeigt es sonsten
auch zu Jedermanns höchsten Beschwerde/ die
tägliche Erfahrung/ daß vorgemelte/ dem ge=
meinen Wesen und in einer wohl=regulierter
Stadt/ so höchst=nöthige Verordnungen einige
Zeithero schlecht oder vielmehr gar nicht einge=
folget/ und observirt worden/ Indeme ein
jeder/ bevor ab die Kauff=und Handtwercks=
Leuthe ihre Wahren und gefertigte Arbeit/ oder
ihren daran verdienten Lohn nach eygenen Wohl=
gefallen und Belieben taxiret/ und fast täglich
zu nicht geringem Beschwerde des gemeinen We=
sens gesteigert; die Wein=Zäppere ihre obwoh=

len

len schlechte / und vielmahls durch allerhande
Zusatz verfälschte Weine / ohnangesehen es seye
der Wein theur / oder wohlfeyl / gut oder schlecht/
dannoeh in einem excessiven und gleichen Preiß
gehalten ; Die Gast-Gebere auch / wann schon
die Frembde und Passanten von ihnen gar schlecht
bewirthet worden / dennoch in der Rechnung
ohngebührlich überhoben / Die Hausz- und Zim-
mer-Heur zu allgemeinen Jedermanns höch-
stem Beschwehr von denen Aengenthümbereu
nach eygenem Wohlgefallen fast alle Jahr ver-
höhet / und waren unverandtwortlicher Weise/
balot unter diesem / balot jenen Prætext so hoch
getrieben worden / daß inner gar wenig Jahren
fast mehr an Heur gegeben / dann selbe anfäng-
lich zu erbauen / oder sonsten einkauffs gekostet
haben ; Wir aber diesen und dergleichen mehr
hieselbst eingeschlichenen so schädlichen Mißbräu-
chen und Unordnungen also länger nicht zu sehen
können / sondern aus Landts-Fürst-Vätter-
licher Vorsorg selbe in Zeiten vorzubiegen / und

246
als viel gegenwertige bedrangte Kriegs- Zeiten
es erleyden / mit Nachdruck zu remediren gnä-
digst gemeint seyn ; Als ist Unser gnädigster
und ernstlicher Befehl hiemit / daß gegenwer-
tige Unsere zu Jedermanns Wissenschaft in of-
fenen Druck herausgelassene Policy-Ordnung
warauß hiesiger Magistrat besser / als bißhero
geschehen / Achtung zu geben / und (da hierinn
das geringste fürhin vernachlässiget / oder con-
nivendo übersehen werden solte / dieselbe durch
hiesigen Unseren geheimen Rath darzu nachdruck-
lichst anzuweisen) in allen und jeden Puncten
außs genaueste eingefolget / und bey der / bey ei-
nen jeden Articul gesetzter Straff / warinnen
Wir die Ubertretere / sie seyen auch wer sie wöl-
len / ohne die allergeringste Consideration
ohnnachlässig ipso facto hiemit decla-
riren / eingefolget werden solle.